
S 7 RJ 312/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 312/01
Datum	06.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 493/02
Datum	21.05.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 06.09.2002 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Altersrente aus der deutschen Versicherung des Klägers.

Der 1946 geborene Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz in Marokko. Nach seinen Angaben hat er zwischen 1971 und 1983 Beiträge zur deutschen Rentenversicherung geleistet aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in der Bundesrepublik. Am 25.01.2001 richtete er einen formlosen Rentenantrag an die Beklagte. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 05.02.2001 ab mit der Begründung, die zum deutschen Rentenversicherungsträger entrichteten Beiträge bis 31.12.1983 seien mit Bescheid der LVA Rheinprovinz vom 30.07.1984 erstattet worden. Ansprüche aufgrund der bis zur Erstattung zurückgelegten deutschen Beiträge beständen daher nicht. Den dagegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit

Widerspruchsbescheid vom 06.06.2001 zur  ck. Im Widerspruchsverfahren hatte die Beklagte nochmals bei der LVA Rheinprovinz nach den Unterlagen des Erstattungsverfahrens, insbesondere dem Erstattungsbescheid nachgeforscht. Die LVA Rheinprovinz teilte mit, die Akten seien vernichtet worden. Auch die Anfrage bei der Westdeutschen Landesbank blieb ohne Erfolg. Die   berweisung des Zahlungsbetrages von 22.619,88 DM lie   sich nicht nachvollziehen.

Bereits vor Erteilung des Widerspruchsbescheides hatte sich der Kl  ger mit Schreiben vom 16.03.2001 an das Sozialgericht D  sseldorf gewandt und Klage erhoben. Die weitere zum Sozialgericht Augsburg erhobene Klage nahm er nach Hinweis auf das bereits anh  ngige Verfahren am 19.06.2001 zur  ck. Mit Beschluss vom 16.05.2001 verwies das Sozialgericht D  sseldorf den Rechtsstreit an das   rtlich zust  ndige Sozialgericht Augsburg. Nach Hinweis auf den beabsichtigten Gerichtsbescheid wies das Sozialgericht Augsburg die Klage am 06.09.2002 ab. Zur Begr  ndung f  hrte es aus, der angefochtene Bescheid der Beklagten sei nicht zu beanstanden, da durch den Bescheid der LVA Rheinprovinz vom 30.07.1984 eine Beitragserstattung erfolgt sei und deshalb gem    [   1303 Abs.7 RVO](#) das Versicherungsverh  ltnis zwischen der Beklagten und dem Kl  ger aufgel  st wurde. Es best  nden deshalb keine Anspr  che aus den bis zur Erstattung bezahlten Beitr  gen mehr. Im   brigen bezog sich das Sozialgericht nach [   136 SGG](#) auf die Begr  ndung im Bescheid und Widerspruchsbescheid.

Gegen den am 16.09.2002 zugestellten Gerichtsbescheid legte der Kl  ger mit Schreiben vom 17.09.2002, das am 23.09.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangen sei, Berufung ein. Er trug vor, dass sein Rentenanspruch abgelehnt wurde, obwohl er zwischen 1971 und 1983 Beitr  ge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet habe. Zur Begr  ndung seines Antrags   bersandte er eine Kopie seines Versicherungsausweises sowie einen Kontoauszug der Deutschen Bank und teilte mit, dass er Deutschland verlassen habe und nach Marokko zur  ckgekehrt sei. Anl  sslich seiner R  ckkehr habe er ein Abfindungsgeld erhalten, das pro Kind 2.000,00 DM betragen habe. Eine Beitragserstattung sei nicht erfolgt. Er bitte die Akten zu pr  fen, da er f  r Deutschland gearbeitet habe und glaube, auch als Ausl  nder ein Recht auf Rente zu haben. Die Beklagte beantragte die Zur  ckweisung der Berufung. Die vorgelegten Unterlagen stellten keinen Beweis f  r ein noch bestehendes Versicherungsverh  ltnis dar; dass der Kl  ger in der Bundesrepublik Beitr  ge geleistet habe, die sp  ter erstattet wurden, sei unstreitig.

Die Ermittlungen des Senats ergaben, dass bei der LVA Rheinprovinz keinerlei Versicherungsunterlagen mehr vorliegen, aber auch keine Unterlagen   ber die Beitragserstattung, es konnten auch keine Unterlagen   ber einen Antrag des Kl  gers nach dem Gesetz zur F  rderung der R  ckkehrbereitschaft von Ausl  ndern vom 28.11.1983 bei der Arbeitsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mehr aufgefunden werden. Wie die Bundesanstalt f  r Arbeit mitteilte, wurden die Verwaltungsvorg  nge betreffend der R  ckkehrhilfen nach zehn Jahren vernichtet, da diese R  ckkehrhilfe 1987 ausgelaufen sei, seien Unterlagen nicht mehr vorhanden. Mit Schreiben des Senats vom 02.05.2003 wurde der Kl  ger darauf hingewiesen, dass Altersrente nach deutschen Vorschriften erst mit

Vollendung des 65. Lebensjahres bezahlt werde und der Kl ger deshalb, da 1946 geboren, derzeit keinen Anspruch auf Altersrente habe.

Der Kl ger beantragt sinngem  , den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 06.09. 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 05.02.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Altersrente zu gew hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Augsburg sowie des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([    143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â   SGG -) ist zul ssig, erweist sich jedoch als unbegr ndet.

Der Kl ger hat derzeit keinen Anspruch auf Altersrente, da er das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat. Nach [    35, 36, 37 SGB VI](#) ist jeweils Voraussetzung f r die Altersrente die Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Vorliegen von bestimmten beitragsrechtlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Gew hrung einer Altersrente f r langj hrige Versicherte, der vorzeitigen Altersrente f r Schwerbehinderte, etc., die Vollendung des 62., 63. oder 60. Lebensjahr. Der Kl ger erf llt jedoch keine dieser Voraussetzungen, da er, der 1946 geboren ist, diese Altersgrenzen noch nicht  berschritten hat. Auf Anfrage des Senats hat der Kl ger best tigt, 1946 geboren zu sein. Im  brigen liegt zwar keine Geburtsurkunde des Kl gers vor. Da er aber beim erstmaligen Kontakt mit der Rentenversicherung, das hei t bei der Vergabe der Versicherungsnummer, 1946 als Geburtsjahr angegeben hat, ist er auch an diese Angabe f r den Rentenanspruch gebunden ([  33a Abs.1](#) und [3 SGB I](#)). Ein Rentenanspruch ist deshalb aus diesem Grunde derzeit nicht gegeben. Der Senat weist aber trotzdem darauf hin, dass die Begr ndung der Beklagten, dem Kl ger stehe ein Rentenanspruch nicht zu, da die Beitr ge erstattet wurden, erheblichen Zweifeln begegnet, da weder ein Antrag des Kl gers auf Erstattung noch ein Bescheid der Beklagten mehr vorliegen und auch nicht ermittelt werden konnten. Da es sich bei der Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung um ein h chst pers nliches Recht handelt, erscheint es dem Senat au  erordentlich fragw rdig, ob die Beklagte allein durch den Vermerk in der EDV den Nachweis f hren kann, dass eine Beitragserstattung erfolgt ist. Da die Beklagte sich in diesem Fall auf die Rechtsfolgen der Beitragserstattung beruft, ist sie f r den Antrag sowie die durchgef hrte Beitragserstattung beweispflichtig. F r die Entscheidung des Senats kann es derzeit bei Nichterf llen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen f r eine Altersrente jedoch auf diese Umst nde nicht ankommen, so dass der Bescheid der Beklagten, wenn auch aus anderen Gr nden, als den von der Beklagten aufgef hrten, nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe, gemäß [Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1](#) und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024